

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/60 vom 28. September 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_60

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/60 du 28 septembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/60 del 28 settembre 2011

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Würdigung Gerichtsgutachten. Anspruch auf eine ganze Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. März 2017, IV 2016/60). Entscheid vom 23. März 2017 Besetzung Präsidentin Lisbeth Mattle Frei, Versicherungsrichterinnen Marie Löhner und Marie-Theres Rüegg Haltinner; Gerichtsschreiber Philipp Geertsen Geschäftsnr. IV 2016/60 Parteien A.____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Leo Sigg, c/o Procap Schweiz, Frohburgstrasse 4, Postfach, 4601 Olten 1 Fächer, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Rente Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. 1.1 Zu beachten ist vorweg, dass über das ursprüngliche Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 28. September 2011 (IV-act. 1) bislang noch gar nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Zwar wurde dieses Gesuch in der Mitteilung vom 25. Juni 2012 abgewiesen (IV-act. 46). Eine Leistungsabweisung die - wie vorliegend - zu Unrecht nicht in Verfügungsform gekleidet wurde (vgl. Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1], Art. 51 Abs. 1 ATSG, Art. 58 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20] und Art. 74ter der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]), wird allerdings frühestens nach Ablauf eines Jahres für die versicherte Person verbindlich (vgl. BGE 134 V 145, insbesondere S. 150 ff. E. 5.2 ff.). Die Beschwerdeführerin ist noch einige Monate vor Ablauf dieser Frist am 15. Februar 2013 mit einem Leistungsbegehren an die Beschwerdegegnerin gelangt. Wie bereits in der Anmeldung vom 28. September 2011 (IV-act. 1-4 unten) gab sie an, die gesundheitliche Beeinträchtigung bestehe seit 4. Februar 2011 (IV-act. 50-5 oben). Hinweise darauf, dass die damals nicht rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin aufgrund einer Veränderung des Sachverhalts lediglich ein neues Leistungsgesuch zu stellen beabsichtigt hat, ergeben sich nicht aus den Akten. Sie reagierte denn auch nicht auf das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 20. Februar 2013 (IV-act. 55), worin sie aufgefordert worden war, eine relevante Veränderung des Sachverhalts glaubhaft zu machen. Im späteren Verfahren ging die Beschwerdeführerin sodann weiterhin davon aus, dass Gegenstand der Leistungsprüfung der Krankheitsverlauf seit dem Jahr 2011 bildet (Schreiben vom 11. September 2015; IV-act. 128). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit der Eingabe vom 15. Februar 2013 rechtzeitig ihr Nichteinverständnis mit der formwidrig erlassenen Leistungsabweisung vom 25. Juni 2012

erklärt und nicht einzig eine Neuanschuldung beabsichtigt hat. Die Leistungsabweisung vom 25. Juni 2012 hat damit gegenüber der Beschwerdeführerin bislang keine Verbindlichkeit bzw. Rechtskraft erlangt. Erst mit der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 25. Januar 2016 hat die Beschwerdegegnerin erstmals formrichtig über das Leistungsgesuch vom 28. September 2011 befunden. Von der Rechtskraft der Nichteintretensverfügung vom 25. März 2013 (IV-act. 59) wird einzig das Nichteintreten auf eine Neuanschuldung, nicht jedoch die Abweisung des ursprünglichen Leistungsgesuchs vom 28. September 2011 erfasst. Gegenstand der richterlichen Überprüfung bildet daher vorliegend das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 28. September 2011.

1.2 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

1.3 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

1.4 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

1.5 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a). Bezüglich Gerichtsgutachten ist anzufügen, dass das Gericht "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen der medizinischen Experten abweicht. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung der von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen).

E. 2

Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob das Gerichtsgutachten vom 31. Januar 2017 eine beweiskräftige Grundlage für die Beurteilung des Rentenanspruchs bildet. 2.1 Die Parteien haben keine Mängel an der gerichtsgutachterlichen Beurteilung vorgebracht. 2.2 Bei der Würdigung des Gerichtsgutachtens fällt ins Gewicht, dass es auf eigenständigen gründlichen Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und die von der Beschwerdeführerin geklagten Leiden berücksichtigt und gewürdigt. Die darin vorgenommene Arbeitsfähigkeitsschätzung leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Sie beruht auf einer umfassenden Konsistenz-, Plausibilitäts- und Ressourcenprüfung (vgl. insbesondere act. G 17, S. 37 ff. und S. 42 ff.) im Sinn von Art. 7 Abs. 2 ATSG. Dr. I. ___ hat ausführlich und schlüssig dargelegt, weshalb die Beurteilung durch den Vorgutachter Dr. G. ___ nicht überzeugt (act. G 17, S. 41 f.). Insbesondere zeigte er nachvollziehbar auf, weshalb die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin bis Februar 2011 nur geringgradig auffällig gewesen sei, nicht gegen das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung spreche. Denn Persönlichkeitsstörungen könnten durchaus durch äussere Faktoren lange Zeit stabilisiert sein, und zum Teil durch weniger einschneidende Erlebnisse, wie die Geburt eines Kindes, erstmalig deutlich aktiviert werden, was dann zu oftmals schwergradigen und häufig zu kaum beherrschenden Dekompensationen führe (act. G 17, S. 41 unten). Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Aus medizinischer Sicht ist deshalb gestützt auf das Gerichtsgutachten davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin spätestens seit Mai 2014 vollständig arbeitsunfähig ist (act. G 17, S. 49 oben). Bezüglich der davor liegenden Zeit führte der Gerichtsgutachter aus, die Persönlichkeitsstörung sei bis nach der Geburt der Tochter (___ September 2008, IV-act. 1-2) weitgehend kompensiert gewesen. In der Folge sei es zu einer zunehmenden Dekompensation und (am 4. Februar 2011, act. G 17, S. 21) zu einem ersten schwerwiegenden Suizidversuch gekommen. Im weiteren Verlauf sei die Beschwerdeführerin durchwegs nicht mehr arbeitsfähig gewesen für ihre angestammte Tätigkeit. Einzelne Arbeitsversuche hätten bereits nach kurzer Zeit wieder sistiert werden müssen (act. G 17, S. 48 f.). Gestützt auf die retrospektiven gerichtsgutachterlichen Ausführungen und die aktenkundigen Hinweise auf eine seit 4. Februar 2011 bestehende 50 bis grösstenteils 100%ige Arbeitsunfähigkeit (siehe etwa IV-act. 1-3, IV-act. 3-1, Fremddact. 1-5, Fremd-act. 1-8 ff., IV-act. 23-4, IV-act. 25-2, IV-act. 51-4 und IV-act. 63-2 mit Ausführungen zum sehr instabilen Krankheitsverlauf; vgl. auch IV-act. 112) ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin seit Februar 2011 über keine länger dauernde, verwertbare Teilarbeitsfähigkeit mehr verfügt hat.

E. 3

Des Weiteren ist der Invaliditätsgrad festzulegen. 3.1 Aus den Akten ergibt sich mit aller Klarheit, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall einer 100%igen Erwerbstätigkeit nachgehen würde (IV-act. 113-5; act. G 1, "Rz 9", S. 7; IV-act. 120-28), was von der Beschwerdegegnerin zunächst nicht in Frage gestellt (IV-act. 114-1, -2 und -3), allerdings im Vorbescheid vom 10. Juli 2015 (IV-act. 124) bzw. in der angefochtenen Verfügung (IV-act. 135) ohne plausible Begründung anders beurteilt worden ist. Die Beschwerdegegnerin geht denn auch in der Beschwerdeantwort von einer hypothetischen

100%igen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall aus (act. G 4, III Rz 2). Damit ist die Beschwerdeführerin auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 133 V 504; kritisch hierzu mit Blick auf Art. 8 Abs. 3 ATSG UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, Rz 41 zu Art. 8) als vollzeitlich Erwerbstätige zu qualifizieren und der Invaliditätsgrad nach der Methode des Einkommensvergleichs zu bestimmen (Art. 16 ATSG). 3.2 Ausgehend von einer grundsätzlich vollständigen Arbeitsunfähigkeit (siehe vorstehende E. 2.2 am Schluss) beträgt der Invaliditätsgrad 100%, weshalb die Bestimmung der Vergleichseinkommen offen bleiben kann. Unter Berücksichtigung der 6-monatigen Frist gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG hat die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. März 2012 Anspruch auf eine ganze Rente. Dr. I. ___ hielt die Prognose "im jetzigen Zeitpunkt" für ungünstig. Allerdings wertete er "als günstig", dass die Beschwerdeführerin sich in den letzten beiden Jahren in ihrer Behandlung deutlich habe öffnen können, regelmässig in Behandlung gehe, die verordneten Medikamente einnehme, und es zwar noch zu autoaggressiven Handlungen gekommen sei, diese aber nicht mehr derartig schwerwiegend gewesen seien, als dass es noch einmal zu einer Hospitalisation gekommen wäre (act. G 17, S. 50). Dieser - wenn auch zurückhaltend - zuversichtlichen Prognose und dem noch relativ jungen Alter der Beschwerdeführerin wird die Beschwerdegegnerin mit einem zeitnahen Revisionstermin Rechnung zu tragen haben. Dabei wird der Akzent nebst der Abklärung des Verlaufs auf die Frage des Wiedereingliederungspotenzials zu setzen sein.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.